



# Berufliche Vorsorge mit der Helvetia Vollversicherung.

## Sicherheit für Altersguthaben und Renten.

Krisen an den Finanzmärkten treffen immer auch die berufliche Vorsorge. Dies wirft berechnete Fragen zur Sicherheit von Altersguthaben und Renten auf. Die wichtigsten Fakten zur Sicherheit haben wir nachstehend zusammengestellt.

### **Sicherheit in der unternehmerischen Ausrichtung**

Der Schutz der Versichertenansprüche geniesst bei der Helvetia oberste Priorität. Dank unserer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Unternehmenspolitik verfügen wir über ausgewiesene Stärken, die auch in schlechten Zeiten zur Sicherung der Verpflichtungen beitragen:

#### ■ **Komfortable Deckung**

Für schweizerische Lebensversicherungsunternehmen gelten umfangreiche gesetzliche Sicherheitsvorschriften und strenge Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung. Per 31.12.2011 stellt die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG die versicherungsrechtlichen Solvenzanforderungen zu 212% sicher.

#### ■ **Auf Sicherheit ausgerichtete Anlagepolitik**

Die Helvetia verfügt über ein breit diversifiziertes Anlageportefeuille und legt hohen Wert auf dessen Qualität. Die Aktienquote liegt unter 5%, der grösste Teil ist gegen weitere Kursverluste oder Währungsschwankungen abgesichert.

#### ■ **Ausgezeichnete Liquiditätssituation**

Die Helvetia verfügt über ausreichend Liquidität, um den laufenden Verpflichtungen (Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen und Renten) jederzeit zuverlässig nachzukommen. Die Liquiditätssituation ist dabei so gut, dass keine Anlagen aufgelöst und somit Verluste realisiert werden müssen.

#### ■ **Gesunde versicherungstechnische Rechnung**

Die Helvetia weist gesunde, solide finanzierte versicherungstechnische Ergebnisse aus. Dadurch kann sie ihr Geschäft zusätzlich stabilisieren und Verluste aus den Vermögensanlagen ausgleichen.

#### ■ **Stabile Eigentumsverhältnisse**

Die Helvetia Gruppe verfügt über ein stabiles Aktionariat mit vielen langfristig ausgerichteten Aktionären. Die Stabilität der Firma ist durch die marktweit deutlich tieferen Aktienkurse nicht gefährdet.

### **Sicherheit durch aufsichtsrechtliche Vorschriften**

Von gesetzlicher Seite bestehen zahlreiche Vorkehrungen, um die Verpflichtungen von Versicherungsgesellschaften sicherzustellen:

- Vorschriften zur Anlage der anvertrauten Vorsorgegelder
- Vorschriften zur ausreichenden Ausstattung mit Eigenkapital
- Eine starke Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA) mit weitreichenden Anordnungs Kompetenzen zur Sicherstellung der Ansprüche der Versicherten
- Konkursprivileg für Forderungen aus Versicherungsverträgen

## Sicherheit der schweizerischen Lebensversicherer

Schweizerische Versicherungsunternehmen unterstehen den strengen Schutzvorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO). Die Vorschriften stellen sicher, dass das Versicherungsunternehmen über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und die Ansprüche der Versicherten jederzeit und vollständig erfüllen kann. Die wichtigsten Bestimmungen im Folgenden:

- Zur Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen führt das Versicherungsunternehmen ein sogenanntes **gebundenes Vermögen**. Das gebundene Vermögen muss zu jedem Zeitpunkt mindestens so hoch sein wie der aktuelle Wert der abgegebenen Leistungsversprechen, erhöht um einen Zuschlag von 1%. Eine Unterdeckung ist nicht zulässig.  
Für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge besteht ein eigenes gebundenes Vermögen, das von den übrigen Versicherungssparten getrennt verwaltet wird.
- Die Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens sind in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit auszuwählen. Um Wertschwankungen im gebundenen Vermögen einzudämmen, bestehen umfangreiche Vorschriften zu dessen Anlage. Diese Vorschriften sind deutlich restriktiver als die Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
- Als zusätzlicher Schutz für die Versicherten muss das Versicherungsunternehmen neben dem gebundenen Vermögen über **ausreichende freie Eigenmittel** verfügen. Die Solvenzanforderungen gemäss Solvenz I verlangen, dass das Eigenkapital rund 4% der Verpflichtungen nicht unterschreiten darf.  
Die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG stellt die versicherungsrechtlichen Anforderungen zur Solvenz I zu 212% sicher (Stand 31.12.2011). Damit erfüllt sie die sehr strengen Sicherheitsauflagen deutlich.
- Die **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA** überwacht die Versicherungsunternehmen engmaschig und schreitet sofort ein, wenn den gesetzlichen Bestimmungen oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen wird. Die FINMA hat dabei sehr weitreichende Befugnisse, um frühzeitig sichernde Massnahmen zu treffen und die Interessen der Versicherten zu wahren.
- In den vergangenen Jahrzehnten musste nie ein schweizerischer Lebensversicherer Konkurs anmelden. Sollte es dennoch einmal so weit kommen, werden im Konkursfall aus dem Erlös des gebundenen Vermögens in erster Linie die Forderungen aus den Versicherungsverträgen gedeckt. Die Versicherten erhalten demnach ein Haftungssubstrat, das sicherstellt, dass ihre Ansprüche vorrangig vor denen der übrigen Gläubiger befriedigt werden.

## Sicherheit der Vollversicherung

Die Helvetia Sammelstiftung und die Helvetia Prisma bieten mit dem sogenannten Vollversicherungsmodell eine besonders sichere Lösung für die berufliche Vorsorge an. Gerade in Zeiten unsicherer Finanzmärkte entfaltet dieses Modell seine besonderen Stärken. Nachfolgend sind die wesentlichen Eigenschaften dieses Modells beschrieben:

### ■ **Anlagerisiken versichert**

In der Vollversicherung sind alle Risiken, insbesondere auch das Anlagerisiko, durch einen Versicherungsvertrag gedeckt. Das Versicherungsunternehmen muss die Verpflichtungen aus den Vollversicherungsverträgen vollständig absichern (→ gebundenes Vermögen) und jederzeit über genügend Eigenkapital zur Sicherung der abgegebenen Garantien verfügen (→ Solvenz).

### ■ **Deckungsgrad immer 100%**

Mit der Kenngrösse Deckungsgrad werden die vorhandenen Vermögenswerte einer Vorsorgeeinrichtung den eingegangenen Verpflichtungen gegenübergestellt. Der Deckungsgrad von Sammelstiftungen mit Vollversicherung beträgt immer 100%. Die Garantien aus dem Vollversicherungsvertrag verhindern, dass die Stiftungen in eine Unterdeckung geraten können.

### ■ **Keine Sanierungsbeiträge, keine Leistungsreduktionen**

Letztendlich stehen die Aktionäre mit dem Kapital gerade, das sie dem Versicherungsunternehmen als Eigenkapital zur Verfügung stellen. Denn sind die Verpflichtungen gegenüber den Sammelstiftungen durch das gebundene Vermögen der Versicherungsgesellschaft nicht mehr vollständig gedeckt, muss es umgehend durch Nachschüsse aus dem Eigenkapital aufgestockt werden. Das angeschlossene Unternehmen wird somit nie mit Sanierungsbeiträgen belastet.

Die Sicherheit des Vollversicherungsmodells bieten nur die Lebensversicherer. Bei autonomen und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen werden Unterdeckungen von den Aufsichtsbehörden für kurze Zeit und in beschränktem Umfang toleriert. Wenn die Unterdeckung zu lange anhält oder zu gross ist, schreitet die Aufsichtsbehörde ein und verlangt Sanierungsmassnahmen (meist Beitragserhöhungen oder Leistungskürzungen).

**Ganz einfach. Fragen Sie uns.**

**Helvetia Versicherungen**

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel  
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001  
[www.helvetia.ch](http://www.helvetia.ch)

